

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 9. Juli 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes
BP-16-002, "Am großen Dreieck - 1. Änderung" als Satzung
Seite 137
2. Bekanntmachung Städtebauliche Rahmenplanung für den
Ortsteil Booßen
Seite 139
3. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Rahmenpla-
nung Kliestow
Seite 139
4. Information Bebauungsplan BP-19-001, "Ernst-Senckel-Weg
in Hohenwalde"
Seite 139
5. Information Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße/
Traubenweg"
Seite 139-140
6. Information Bebauungsplan BP-02-008, "Südliche Fischer-
straße/Walter-Korsing-Straße"
Seite 140
7. Information Bebauungsplan BP-03-004.7, "Baufeld 17 im Sa-
nierungsgebiet Altberesinchen"
Seite 140
8. Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterla-
gen zum Zwecke der Planfeststellung nach §§ 18, 20 AEG für die
Ausbaustrecke Berlin - Frankfurt (Oder) - Grenze D/PL, Pla-
nungsabschnitt 7, Bauabschnitte 2 und 3, Strecke 6153 Berlin
(Ostbahnhof) - Guben (Grenze) - Bahn-km 72,000 bis Bahn-km
80,620, Strecke 6154 Frankfurt (O.) - Rosengarten - Frankfurt (O.)
Rangierbahnhof - Bahn-km 75,922 bis Bahn-km 76,925 und
Strecke 6161 Frankfurt (O.) Rangierbahnhof - Frankfurt (O.) Per-
sonenbahnhof - Bahn-km 1,700 - Bahn-km 2,284, in der kreis-
freien Stadt Frankfurt (Oder)
Seite 140-141
9. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter
Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Lei-
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasser-
hauptleitung von Frankfurt (Oder) DEA Buckower Straße bis Ge-
markungsgrenze Müllrose und Trinkwasserversor-
gungsleitungen in Markendorf
Seite 141-142
10. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter
Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Lei-
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das Regenrück-
haltebecken Mühlental
Seite 142
11. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschafts-
katasters
Seite 143
12. Bekanntmachung über eine Katastererneuerung
Seite 143

13. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom
24.06.2003
Seite 143-144

Ende des amtlichen Teils

1. Satzung der Jagdgenossenschaft Booßen
Seite 144-146
2. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft
Booßen
Seite 147
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 147
4. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Seite 147

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
Oderturm, Tresen

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)
GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,
Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-16-002, "Am großen Dreieck - 1. Änderung" als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.05.2003 den Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck - 1. Änderung" als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck - 1. Änderung", für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 19.05.2003 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg angezeigt. Mit Schreiben vom 16.06.2003 wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (Geschäftszeichen 23.3).

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck - 1. Änderung" als Satzung vom 08.05.2003 sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Buckower Straße im Norden, das Vorwerk Nuhen im Osten, die Autobahn A 12 im Süden und im Westen durch eine Linie zwischen dem Schnittpunkt Straßenbahn - Buckower Straße und Südwestkante der Siedlung "Bremsdorfer Straße" (westlich der Kleingartensparte "Bremsdorfer Straße") begrenzt. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört weiterhin die Planstraße A (Am großen Dreieck) die von der Kreuzung Grunower Straße / Bremsdorfer Straße aus in das Plangebiet führt. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 38,5 ha. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck - 1. Änderung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt

(Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Neufassung vom 10. Oktober 2001, GVBl. I S. 188 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I S. 298) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 138)

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

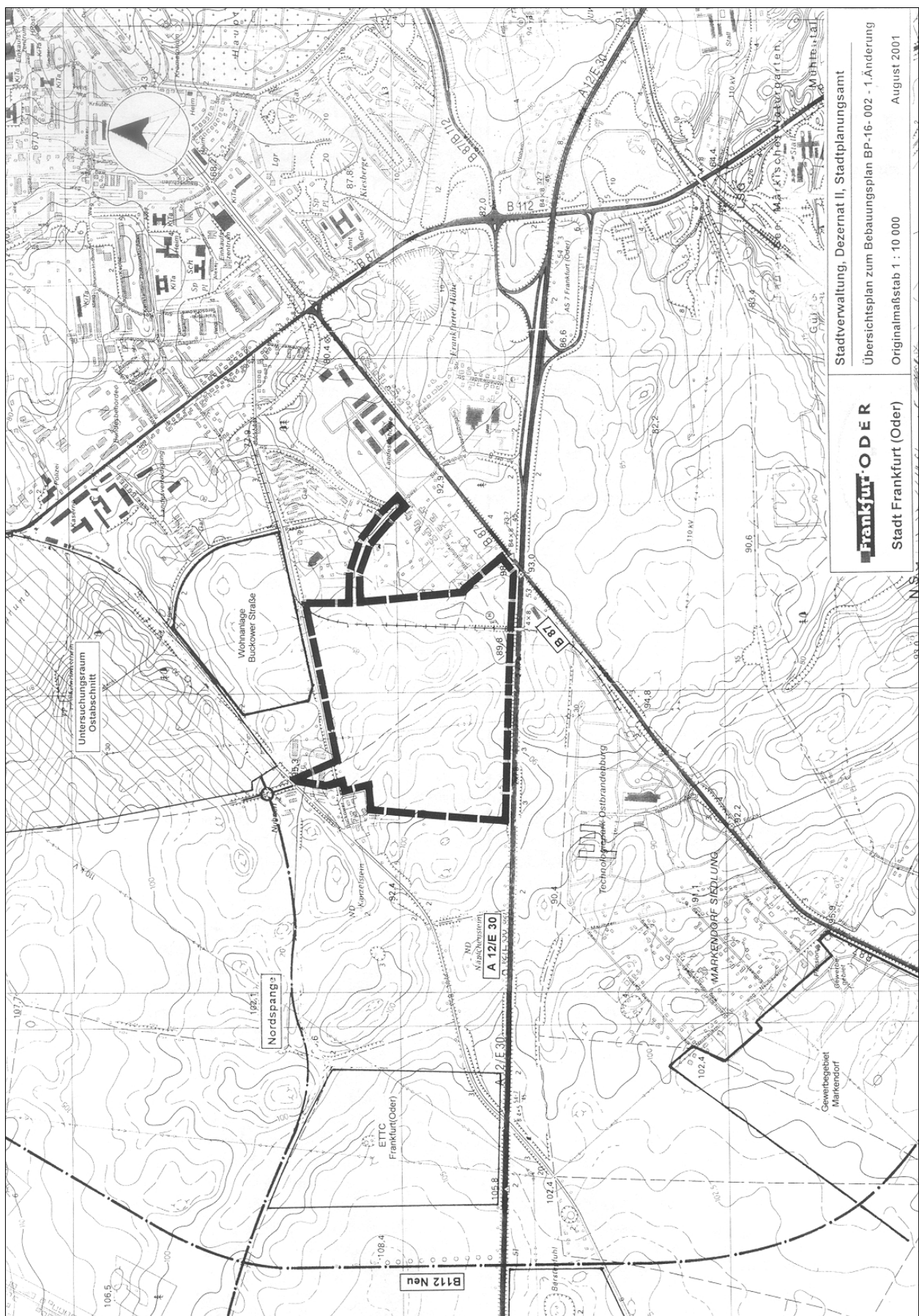
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck - 1. Änderung" angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (zu Seite 137)



Bekanntmachung

Städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Booßen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.02.2003 den geänderten Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für den Ortsteil Booßen (Stand Oktober 2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Rahmenplanung lag, wie am 26.02.2003 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht, vom 06.03.2003 bis einschließlich 07.04.2003 zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Anregungen zu der städtebaulichen Rahmenplanung vorgebracht werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange statt. Aus den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen resultieren keine, die Grundzüge berührenden Änderungen der Planung.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2003 wird die städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Booßen hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Rahmenplanung und den Erläuterungsbericht im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Ergebnisse der städtebaulichen Rahmenplanung sind damit gem. § 1 Abs. 5 Nr. 10 Baugesetzbuch bei künftigen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung Kliestow

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.05.2003 den aktualisierten Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für den Ortsteil Kliestow (Stand Dezember 2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung vom 26.06.2003 bis einschließlich 25.07.2003 wurde im Amtsblatt vom 18.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Auf Wunsch von Einwohnern des Ortsteiles Kliestow wird diese öffentliche Auslegung um 2 Wochen, d. h. bis zum 08.08.2003 verlängert.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 26.06.2003 bis einschließlich 08.08.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-19-001, "Ernst-Senckel-Weg in Hohenwalde"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.06.2003 den Bebauungsplan BP-19-001, "Ernst-Senckel-Weg in Hohenwalde" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen von Bürgern und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße / Traubenweg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.06.2003 den Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße / Traubenweg" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die

Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.
Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Die durchgeführte Bürgerbeteiligung war ergebnislos verlaufen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-02-008, "Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.06.2003 den Bebauungsplan BP-02-008, "Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße " als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen von Bürgern und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-03-004.7, "Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.06.2003 den Bebauungsplan BP-03-004.7, "Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde

beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Die durchgeführte Bürgerbeteiligung war ergebnislos verlaufen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung nach §§ 18, 20 AEG für die Ausbaustrecke Berlin - Frankfurt (Oder) - Grenze D/PL, Planungsabschnitt 7, Bauabschnitte 2 und 3, Strecke 6153 Berlin (Ostbahnhof) - Guben (Grenze) - Bahn-km 72,000 bis Bahn-km 80,620, Strecke 6154 Frankfurt (O.)- Rosengarten - Frankfurt (O.) Rangierbahnhof - Bahn-km 75,922 bis Bahn-km 76,925 und Strecke 6161 Frankfurt (O.) Rangierbahnhof - Frankfurt (O.) Personenbahnhof - Bahn-km 1,700 - Bahn-km 2,284, in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, hat für das oben genannte Bauvorhaben der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 20 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin und Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

17.07.2003 bis 18.08.2003 einschließlich

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 01.09.2003 beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-175 oder 355-170, Fax: 03342/355-666) oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1., 2., 3., 4. und 6. gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung von Frankfurt (Oder) DEA Buckower Straße bis Gemarkungsgrenze Müllrose und Trinkwasserversorgungsleitungen in Markendorf**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Trinkwasserhauptleitung von
Frankfurt (Oder) DEA Buckower Straße
bis Gemarkungsgrenze Müllrose und Trinkwasserversorgungsleitungen in Markendorf

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	103	14/1
Frankfurt (Oder)	103	18
Frankfurt (Oder)	103	311
Frankfurt (Oder)	103	327
Frankfurt (Oder)	103	329
Frankfurt (Oder)	110	201
Frankfurt (Oder)	110	217
Frankfurt (Oder)	112	106
Frankfurt (Oder)	112	202

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	112	206
Frankfurt (Oder)	112	208
Frankfurt (Oder)	112	212
Frankfurt (Oder)	112	213
Frankfurt (Oder)	115	10
Frankfurt (Oder)	115	13
Frankfurt (Oder)	133	2/1
Frankfurt (Oder)	133	99
Frankfurt (Oder)	133	109
Frankfurt (Oder)	133	110
Frankfurt (Oder)	133	111
Frankfurt (Oder)	133	112
Frankfurt (Oder)	133	143 / 6
Frankfurt (Oder)	133	182 / 14
Frankfurt (Oder)	133	215 / 14
Frankfurt (Oder)	133	367
Frankfurt (Oder)	133	368 / 2
Frankfurt (Oder)	133	378
Frankfurt (Oder)	133	384
Frankfurt (Oder)	133	385
Frankfurt (Oder)	133	446
Frankfurt (Oder)	133	448
Frankfurt (Oder)	133	654
Frankfurt (Oder)	133	764
Frankfurt (Oder)	133	769
Frankfurt (Oder)	133	770
Frankfurt (Oder)	133	900
Frankfurt (Oder)	133	907
Frankfurt (Oder)	133	908
Frankfurt (Oder)	133	909
Frankfurt (Oder)	133	910
Frankfurt (Oder)	133	911
Frankfurt (Oder)	133	912
Frankfurt (Oder)	133	913
Frankfurt (Oder)	133	914
Frankfurt (Oder)	133	936
Frankfurt (Oder)	133	1111
Frankfurt (Oder)	133	1112
Frankfurt (Oder)	133	1285

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.07.2003 bis 06.08.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - untere Wasserbehörde - Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - untere Wasserbehörde - Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 24.06.03

Patzelt
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das Regenrückhaltebecken Mühlental**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Regenrückhaltebecken Mühlental

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	107	234/1
Frankfurt (Oder)	107	236
Frankfurt (Oder)	107	238

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.07.2003 bis 06.08.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - untere Wasserbehörde - Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - untere Wasserbehörde - Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 24.06.03

Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 29,33 und 150

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28.November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 16.07.2003 bis 16.08.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 09.07.2003

Prüfer
Amtsleiter

**Bekanntmachung
über eine Katasterkartenerneuerung**

Es wurde eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 39,107,109 und 124

durchgeführt.

Gemäß §12 Abs.2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 16.07.2003 bis 16.08.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 09.07.2003

Prüfer
Amtsleiter

**Bekanntmachung
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 24.06.2003**

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
22/02	18.03.2002	American Staffordshire-Doggen-Mischling, männlich *
01/03	01.01.2003	West Highland White Terrier, männlich
06/03	08.01.2003	Mischling, männlich
08/03	15.01.2003	Schnauzer-Mischling, weiblich
11/03	29.01.2003	Riesenschnauzer, männlich
28/03	14.03.2003	DSH-Mischling, weiblich
29/03	15.03.2003	Rauhhaarteckel-Mischling, männlich
38/03	18.04.2003	American Bulldog-Mischling, weiblich
41/03	22.04.2003	Rottweiler, männlich *
42/03	24.04.2003	Mischling, männlich, weiß/braun
46/03	26.04.2003	Wellensittich, blau
47/03	28.04.2003	Collie-Mischling, männlich
48/03	03.05.2003	Terrier-Mischling, männlich
49/03	04.05.2003	Mischling, männlich

50/03	05.05.2003	Schnauzer-Mischling, männlich, groß
51/03	06.05.2003	Teckel-Spitz-Mischling, männlich
59/03	29.05.2003	Mischling, männlich, schwarz/weiß, langhaarig
60/03	31.05.2003	Teckel-Mischling, männlich, braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) - Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

i.A. Wilczynski

Ende des amtlichen Teiles

Satzung der Jagdgenossenschaft Booßen

§ 1 Name, Sitz; Aufgabe und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Booßen und hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder)/ Booßen.
2. Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu Vorteil der Jagdgenossen zu nutzen.
3. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Geschäftsjahr ist das Jagdjahr, ihre Aufsichtsbehörde die untere Jagdbehörde Frankfurt (Oder).

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundeigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
3. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
4. Zur Erfassung der Mitglieder erstellt und verwaltet der Vorstand der Jagdgenossenschaft ein Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster), das dokumentiert, wie sich die gesamte Jagdnutzungsfläche des gemein-

schaftlichen Jagdbezirk zusammenstellt und Flächen- und Besitzmäßig auf die einzelnen Jagdgenossen verteilt.

§ 3 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Der Jagdvorstand
2. Die Versammlung der Jagdgenossen

§ 4 Der Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und zwei Beisitzern (optional).
2. Der Vorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind geschäftsfähige Jagdgenossen. Er bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Kommt in der Versammlung der Jagdgenossen die Wahl des Vorstandes nicht zustande, so werden die Aufgaben des Jagdvorstandes behelfsweise für ein Jahr auf den Gemeinderat übertragen. Dieser hat binnen 1 Jahr diese Wahl in einer erneut einberufenen Versammlung der Jagdgenossen zu wiederholen.
3. Der Vorstand erhält für seine Geschäfte keine Vergütung, jedoch einen Ersatz für nötige Ausgaben und Aufwendungen.

§ 5 Stimmrecht und Beschlußfassung des Jagdvorstandes

1. Jedes Mitglied des Jagdvorstandes hat eine Stimme.
2. Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Bei Befangenheit stimmen betroffene Vorstandsmitglieder nicht mit ab. Über deren Befangenheit entscheidet der gesamte Jagdvorstand.

§ 6 Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 1 Abs. 2 wahrzunehmen und zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit diese sich an die entsprechenden Gesetze halten.
2. Der Vorsitzende des Jagdvorstandes oder dessen Stellvertreter vertreten die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Fristgerechte Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - Führung der Kassengeschäfte,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft,
 - Aufstellung eines Verteilungsplanes,
 - Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - Er nimmt notwendige Bekanntmachungen vor,
 - Er bereitet Vorschläge zur Bewirtschaftung der Jagd der gesamten Jagdgenossenschaft und schlägt

- der Versammlung der Jagdgenossen mögliche Jagdpächter und Pachtverträge vor,
- Der Vorstand überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der jagdlichen Bewirtschaftung im laufenden Jagdjahr, gemäß des Pachtvertrages, die von der Versammlung der Jagdgenossen bestimmt wurde. Die möglichen Beisitzer, sind die Kontaktpersonen zu den Jägern und kontrollieren die entsprechende praktische Umsetzung der jagdlichen Vorgaben.
 - Der Vorstand prüft den vom Jagdausübungsberechtigten aufgestellten Abschußplan. Das Einvernehmen erklärt er mittels Unterschrift. Bei fehlendem Einvernehmen oder sonstigen Einwendungen von Jagdgenossen gegen den Abschußplan sind die Gründe einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschußplan vom Verpächter oder Jagdvorstand zu vermerken.
 - Der Vorstand erstellt und führt das Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster). Wechsel im Grundeigentum melden die Grundeigentümer.
 - Der Vorstand erstellt für die jährliche Versammlung der Jagdgenossen einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht.

§ 7 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme seines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes einzuberufen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes vertreten, verlangt. Wenn begründeter Anlaß für die einzelnen Jagdgenossen besteht, kann die Versammlung der Jagdgenossen auch häufiger einberufen werden.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor, unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit ortsüblich öffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Stimmrecht und Beschlußfassung in der Versammlung der Jagdgenossen

1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenden Grundfläche.
4. Bei Beschlüssen zur Jagdvergabe, Preise oder Pacht, sind Jagdgenossen als Pachtinteressenten wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt. Schon bei der Beratung dieser Angelegenheiten kann deren Ausschluß von der Versammlung beschlossen werden.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.
6. Jagdgenossen, die gleichzeitig Jagdpächter oder Jäger bei der Jagdgenossenschaft sind können sich nur

selbst vertreten.

7. Beschlußfassungen und Abstimmungen in der Versammlung der Jagdgenossen erfolgen in der Regel offen. Eine nichtöffentliche Abstimmung kann jedoch durch jeden einzelnen Jagdgenossen beantragt werden und muß dann geheim durchgeführt werden. Die Auszählung der Stimmen auf Stimmzetteln bei geheimer Abstimmung erfolgt durch eine mit mindestens zwei Personen besetzten Ausschuß, der vor der Abstimmung durch die Versammlung der Jagdgenossen bestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung müssen Stimmzettel verwendet werden, die eine Auszählung der Flächenmehrheit zulassen.

§ 9 Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen, ihren wesentlichen Verlauf, die verhandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, ist vom Schriftführer der Jagdgenossenschaft eine Niederschrift zu erstellen, die dann von ihm und dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen ist.
2. Der Schriftführer verliest in jeder Versammlung der Jagdgenossen die Niederschrift der letzten Versammlung und beantragt darüber die Genehmigung durch Mehrheitsbeschluß der Jagdgenossen.

§ 10 Aufgabe der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. Die Wahl des gesamten Jagdvorstandes und seiner möglichen Beisitzer,
- b. die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Verpachtung, die Abfassung der Pachtverträge, sowie die Auswahl der Jagdpächter, nach ausgearbeiteten Vorschlägen und Vorlagen des Jagdvorstandes,
- c. das Verfahren bei der möglichen Verpachtung des Jagdbezirktes (z.B. öffentliche Ausschreibung, freihändige Vergabe oder Verlängerung des Pachtvertrages)
- d. Abrundungen, Zusammenlegungen oder Teilungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- e. die Verwendung der Reinerträge der Jagdnutzung,
- f. die Regelungen zum Ersatz von Wildschäden,
- g. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- h. die Entlastung des gesamten Jagdvorstandes,
- i. Satzungsänderungen,
- j. Besondere finanzielle Fördermaßnahmen aus der Kasse der Jagdgenossenschaft,
- k. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 11 Vergabe der Jagd, Abschußpläne

Wie in den §§ 5 und 9 dieser Satzung geregelt, legt der Jagdvorstand der Versammlung der Jagdgenossen hierzu ausgearbeitete Vorschläge zu deren Beschlußfassung vor, damit die Mitbestimmung der einzelnen Jagdgenossen in diesem elemen-

taren Bereichen gesichert ist. Möglich Vertragsabschlüsse in dieser Sache werden dann vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes, nach den Vorgaben und Beschlüssen der Versammlung der Jagdgenossen getätigt. Die Inhalte möglicher Verträge, insbesondere von Jagdpachtverträgen, werden in jedem Fall auch von der Versammlung der Jagdgenossen bestimmt.

§ 12 Wirtschaftsführung

- 1. Die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft richtet sich nach einem von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer des Jagdjahres zu beschließenden Haushaltsplan, der Einnahmen und Ausgaben aufzeigt und abgleicht.
- 2. Im Haushaltsplan werden sämtliche mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen sowie die notwendigen Aufwendungen unter Vermeidung zweckfremder Ausgaben veranschlagt. Einnahmen und Ausgaben sind ihrem Entstehungsgrund entsprechend zu bezeichnen.
- 3. Der in einem Geschäftsjahr erzielte Reinertrag ist möglichst innerhalb des auf den Schluß des Geschäftsjahres folgenden Jahres auf die Jagdgenossen zu verteilen. Ist dieser nur geringfügig, kann dessen Verteilung, nach Beschluß der Versammlung der Jagdgenossen, ein oder mehrere Jahre ausgesetzt oder aufgeschoben werden.
- 4. Beschließt die Versammlung der Jagdgenossen eine solche Aufschiebung der Auszahlung der Erträge an die Jagdgenossen, kann der einzelne Jagdgenosse, der diesen Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteiles verlangen. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- 5. Sollten unvorhersehbare Umstände den Haushalt belasten, kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 13 Kassenführung

- 1. Die Kassenführung ist Aufgabe des Rechners, der Mitglied des Jagdvorstandes ist.
- 2. Er führt ein Kassenbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft, ihrer Reihenfolge entsprechend und durch Belege / Quittungen belegt, aufgezeichnet werden. Dieses wird mit allen Belegen 10 Jahre aufbewahrt.
- 3. Alle Ausgaben sind vom Rechner und dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes abzuzeichnen. Dem Rechner und einem zweiten Vorstandsmitglied wird eine Bankvollmacht (mit gemeinsamer Zeichnung) erteilt. Das Kassenbuch wird in jedem Geschäftsjahr von zwei von der Versammlung der Jagdgenossen gewählten Kassenprüfern geprüft.
- 4. Der Rechner legt der Versammlung der Jagdgenossen einen jährlichen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern ebenfalls unterzeichnet wird.
- 5. Auf Grund des Kassenberichtes kann die Versammlung der Jagdgenossen dem Rechner die Entlastung für seine Kassenführung erteilen.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

- 1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten / Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.
- 2. Zur Festsetzung dieser Anteile der einzelnen Jagdgenossen, stellt der Rechner unter Verantwortung des gesamten Jagdvorstandes, soweit erforderlich, einen Verteilungsplan für beschlossene Umlagen auf. Nach vorhergehender öffentlicher Bekanntgabe werden diese, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen bei der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Frankfurt /Oder) ausgelegt. Mögliche Berichtigungsanträge einzelner Jagdgenossen, müssen schriftlich, spätestens 7 Tage nach Ablauf der Auslegefrist, an den Jagdvorstand gestellt werden.

§ 15 Auszahlung des Reinertrages

- 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist in den vom Jagdvorstand festgesetzten Zeitraum an die Jagdgenossen zu überweisen.
- 2. Die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen erfolgt erst mit der Einreichung des Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug, nicht älter als 2 Jahre).

§ 16 Einzahlung von Umlagen

- 1. Von der Versammlung der Jagdgenossen festgelegte Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen, werden binnen zwei Wochen, nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- 2. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können auf gesetzlichem Wege eingetrieben werden.

§ 17 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen nach in der Satzung vorgegebenen Fristen im Mitteilungsorgan der zuständigen Gemeindeverwaltung (z.B. örtliche Mitteilungsblätter, Amtsblatt der Stadt Frankfurt /Oder).

Diese Satzung wurde in der Versammlung der Jagdgenossen beschlossen.

Frankfurt (Oder), 18.03.2003

Jens - Uwe Dreifke

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes)

Bestehende Satzung wird genehmigt.

Frankfurt (Oder), 23.06.2003

Im Auftrag Göritz

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel Untere Jagdbehörde Frankfurt (Oder))

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Booßen

Die Jagdgenossenschaft Booßen hat in der Versammlung der Jagdgenossen am 18.03.2003 die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung im 3. Quartal 2003 beschlossen.

Die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen erfolgt erst mit der Einreichung des Eigentumsnachweisen (Kopie des Grundbuchauszuges, nicht älter als 2 Jahre).

Ausgenommen sind Eigentümer, die bereits ihre Unterlagen beim Vorstand der Jagdgenossenschaft Booßen eingereicht haben.

Die fehlenden Unterlagen können sofort eingereicht werden:

- 1.) bei Frau Philipp (Agrar GbR Booßen), Berliner Str. 36b,
15234 Frankfurt (Oder) / Booßen
Tel.: 033605 / 205 o. 250
Fax: 033605 / 3703
oder
- 2.) bei Dr. H. Felgendreher (Zahnarztpraxis), Bergstraße 2,
15234 Frankfurt (Oder) / Booßen

- Der Vorstand -

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	60 700 205
BLZ:	170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 19. Juni 2003
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.:	65 015 821
BLZ:	170 524 72

Fürstenwalde-Spree, den 23.06.2003
Sparkasse Oder-Spree